

Pétanque - Club Burgdorf

Statuten

In den vorliegenden Statuten gilt die männliche Form immer auch für die weibliche.

1. Name

Unter dem Namen "Pétanque - Club Burgdorf" (PC Burgdorf) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Burgdorf im Sinne von Art. 60ff ZGB.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Pétanque-Sportes sowohl als Wettkampfs- wie als Freizeitsport und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Verein organisiert regelmässig Pétanque-Turniere.

Der Verein ist Mitglied des "Secteur alémanique de Pétanque" (SAP) und damit von "Swiss Pétanque".

3. Mitglieder

Der Club setzt sich zusammen aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

a) Aktivmitglied

Jede Person kann Aktivmitglied des Pétanque-Club Burgdorf werden.

Jedes Aktivmitglied hat Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung und hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

b) Passivmitglied

Personen, die dem Club als Passivmitglieder beitreten wollen, können dies jederzeit tun.

Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag zu leisten. Passivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht.

c) Ehrenmitglied

Die Ehrenmitgliedschaft wird denjenigen Mitgliedern verliehen, die sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Aktiv- und Passivmitglieder, die aus dem Club austreten wollen, haben dies schriftlich per ordentliche Mitgliederversammlung zu tun.

Wird während zweier aufeinanderfolgender Jahre den finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Alle Mitglieder werden regelmässig über die Vereinsaktivitäten informiert.

4. Disziplinarwesen

Mitglieder, welche dem Ansehen des Vereins schaden, gegen Reglemente oder die Statuten des Clubs verstossen, können durch den Vorstand ermahnt, verwahrt oder ausgeschlossen werden. Die Betroffenen haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung; diese entscheidet endgültig über die zu treffende Massnahme. Bis zur Behandlung des Rekurses an der ordentlichen Mitgliederversammlung, bleibt der Beschluss des Vorstandes gültig. Das betroffene Mitglied hat, auch wenn der Rekurs gutgeheissen wird, keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisor

a) Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder bildet das höchste Organ des Clubs. Sie treten jährlich Anfang Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Mail) durch den Vorstand.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig; bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Der Versammlung der Clubmitglieder obliegen folgende Geschäfte:

Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
Mutationen
Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
Jahresbericht des Kassiers/der Kassiererin
Wahl des Vorstandes
Wahl der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
Ehrungen /Ausschlüsse
Änderung / Genehmigung der Statuten
Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktive und Passive
Anträge und Anregungen aus Mitgliederkreisen
Diverses

Anträge aus Mitgliederkreisen zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand schriftlich und mindestens 10 Tage im Voraus eingereicht werden.

b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, welche durch die Hauptversammlung gewählt werden. Es sind dies: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und mindestens zwei Beisitzer.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident und der Kassier einzeln. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er kann einzelne

Geschäfte an Ausschüsse oder Spezialkommissionen delegieren, muss allerdings deren Beschlüsse sanktionieren. Den Vorsitz in solchen Gremien hat jeweils ein Vorstandsmitglied einzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist, und entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle Beschlüsse des Vorstandes haben im Sinn und zum Wohl des gesamten Clubs zu lauten.

c) Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren überprüfen vor der Hauptversammlung die Rechnungslegung des Vereinskassiers, die Belege und den Kassenstand und legt dem Vorstand zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchung vor. Sie stellen den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein.

6. Statutenrevision

Die Statuten können nur an und durch die ordentliche jährliche oder ausserordentliche Hauptversammlung durch einfaches Mehr geändert werden.

7. Jahresbeiträge (Art 71 ZGB)

Die Jahresbeiträge werden an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Sie haben jeweils für ein Jahr Gültigkeit.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf dem den Statuten angehängten Beiblatt «Mitgliederbeiträge» festgehalten.

Über die Höhe der Jahresbeiträge wird an jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst, sie haben jeweils für ein Jahr Gültigkeit.

8. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung von Vereinsmitgliedern oder von Organen des Clubs (vgl. Ziff. 5) für Aktivitäten des Vereins wird, soweit dies gesetzlich möglich ist, ausgeschlossen.

9. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen beim Regierungsstatthalteramt Emmental deponiert und kann zurückverlangt werden, wenn innerhalb von 5 Jahren unter gleichem Namen wieder ein Verein mit demselben Zweck gegründet wird.

Burgdorf, 8. November 2024

Vom Vorstand einstimmig angenommen

i.V. Jürg Weyermann

Beilageblatt Mitgliedergebühren

Jahresbeiträge weisen die folgende Höhe auf:

Fr. 30. – für Aktivmitglieder

Fr. 10. – für Passivmitglieder

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Juniorenmitglieder) bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Aktivmitglieder, die eine Lizenz SAP / Swiss Pétanque beantragen, bezahlen die anfallenden Lizenzgebühren nebst dem Mitgliederbeitrag selber.

Burgdorf, 8. November 2024

Vom Vorstand einstimmig angenommen

i.V. Ziga Kump